jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/16 9ObA34/88, 9ObA147/89, 8ObA211/95, 9ObA164/07v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1988

Norm

ABGB §1151 IE
ArbVG §101

Rechtssatz

Für eine vertragsändernde Versetzung bedarf es einer Vereinbarung der Vertragsparteien, bei der direktorialen Versetzung ist eine Weisung des Arbeitgebers ausreichend. Eine Versetzungsweisung des Arbeitgebers die eine vertragsändernde Versetzung bedeutet, ist rechtswidrig, außer es läge ein Sachverhalt vor, der die Treuepflicht des Arbeitnehmers auslöst.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 34/88
  Entscheidungstext OGH 16.03.1988 9 ObA 34/88
- 9 ObA 147/89
  Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 147/89
- 8 ObA 211/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObA 211/95
  Auch; nur: Für eine vertragsändernde Versetzung bedarf es einer Vereinbarung der Vertragsparteien, bei der direktorialen Versetzung ist eine Weisung des Arbeitgebers ausreichend. (T1) Veröff: SZ 68/165
- 9 ObA 164/07v
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 164/07v
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021252

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at